

„Unlangend insbesondere — nach den Umständen gesichert erscheint“

wegbleiben könne. — Es ist mit Sicherheit zu hoffen, daß rücksichtlich der schlesischen Bahn demnächst ein Vertrag mit der königlich preussischen Regierung abgeschlossen werden wird; — kommt er aber wider alles Erwarten nicht zu Stande, so müßten sich wohl kaum zu beseitigende Hindernisse gefunden haben, und in diesem Falle würde sich die Deputation nicht für einen Bau bis an die preussische Grenze verwenden können. Es würde vielmehr dann die oberlausitzer Bahn in die Kategorie einer Binnenbahn zurückfallen und rücksichtlich ihrer wirklichen Ausführung weiterer Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen vorbehalten bleiben müssen.“

Referent Abg. Georgi (aus Mylau): Durch den abgeschlossenen Vertrag erledigt sich der Zusatz ohnehin.

Präsident D. Haase: Da Niemand darüber spricht, so frage ich also: Will die Kammer sich bei Punct 10. in der Seite 32 des Berichts (s. Nr. 1. des Anhangs) von der Deputation anempfohlenen Maße erklären? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Georgi (aus Mylau): Punct 11. der Regierungsvorlage lautet: „Die in Folge der Bestimmungen unter 5., 6. und 8. für Eisenbahnzwecke erforderlichen Staatsmittel werden in folgender Weise beschafft:

a) Rüksichtlich des Bedarfs für die sächsisch-baierische Eisenbahn ist auf das allerhöchste Decret vom 21. November 1842, die Kassenbestände betreffend, Bezug zu nehmen, und alles dasjenige, was von den darin gedachten Ueberschüssen nach Abzug der für andere Zwecke beantragten Bewilligungen verbleibt, mit Rücksicht auf die vorher erwähnte Ueberschreitung der Kostenanschläge, für die benannte Bahn zu überweisen.

b) Die aus der Staatskasse zu den übrigen Bahnen zu leistenden Zuschüsse sind in runder Summe zu 5½ Millionen Thaler anzuschlagen. Das dießfallige Bedürfnis vertheilt sich, da das Jahr 1843 außer Rechnung zu bleiben haben wird, auf 9 Jahre, so daß jährlich eine Summe von circa 600,000 Thlr. — — erforderlich ist. Zu dem Ende ermächtigen die Stände die Regierung, zunächst mit Rücksicht auf die laufende Finanzperiode

aa) die etwa im Laufe derselben entstehenden Verwaltungsüberschüsse, die aber muthmaßlich nur gering sein werden, zu den Eisenbahnen zu verwenden;

bb) annoch eine halbe Million Thaler Kassenbilletts — außer den bereits bestimmten 3 Millionen — auszugeben, wenn die Regierung es, nach dem Stande der politischen, Verkehrs- und sonstigen Verhältnisse für angemessen und unbedenklich erachten sollte; oder

cc) ein Handdarlehn von ½ bis eine Million Thaler auf kurze Zeit, unter möglichst billigen Bedingungen, aufzunehmen; nicht minder wird es

dd) rathsam sein, der Regierung zu überlassen, auf baldige Abwicklung der noch vorhandenen Kammercreditkassenschuld — jetzt noch etwa 450,000 Thlr. — hinzuwirken und deshalb die geeigneten Mittel zu ergreifen, damit die dazu im Budget stehenden, circa 60,000 Thlr. — — jährlich betragenden Zins- und Tilgungsmittel bis zum Eintritt der nächsten Finanzperiode verfügbar gemacht werden.

Darüber, wie dieser Vorschlag ohne Verletzung der Rechte der Staatsgläubiger ins Werk zu setzen sei, bleiben die geeigneten Anträge vorbehalten, falls darauf überhaupt näher eingegangen werden sollte.

e) Bei der nächsten Ständeversammlung werden den Ständen über die während der Finanzperiode für Eisenbahnzwecke verwendeten Staatsmittel und die von der Regierung auf Grund obiger Ermächtigungen ausgeführten Operationen die speciellen Nachweisungen vorgelegt und wegen der Deckung des Erfordernisses für die nächste Finanzperiode die weiteren Anträge gestellt werden.“

Die ausführlichere Entwicklung der Vorschläge der Deputation zu dem Puncte 11. (s. in Nr. 1. d. Anhangs Seite 32 flg.) Nach diesen Vorschlägen würde die Fassung des Puncts 11. von Seiten der Deputation lauten:

„Die in Folge der Bestimmungen unter 5., 6. und 8., sowie des Vertrages mit der sächsisch-baierischen Eisenbahncompagnie, für Eisenbahnzwecke erforderlichen Staatsmittel werden in folgender Weise beschafft:

a) durch Bewilligung der laut allerhöchsten Decretes vom 21. November 1842, die Kassenbestände betreffend, nach Abzug der für andere Zwecke im Betrage von 496,500 Thlr. — — ausgesprochenen Bewilligungen noch verbleibenden Kassenüberschüsse aus den Finanzperioden 1837 und 1842 an, nach vorläufiger Uebersicht, zusammen

1,933,229 Thlr. 18 ngr. 4 pf.;

ferner durch Ermächtigung der hohen Staatsregierung:

b) die im Laufe der Finanzperiode 1843 entstehenden Verwaltungsüberschüsse zu den Eisenbahnen vorläufig zu bestimmen, vorbehaltlich jedoch der Zustimmung der nächsten Ständeversammlung, diese Bestimmung zu einer definitiven und bleibenden zu machen;

c) annoch eine Million Thaler Kassenbilletts zu creiren und auszugeben, wenn es nach dem Stande der politischen, Verkehrs- und sonstigen Verhältnisse angemessen und unbedenklich erscheinen sollte;

d) erforderlichen Falls ein Handdarlehn von einer halben bis einer Million Thaler auf kurze Zeit unter möglichst billigen Bedingungen aufzunehmen.

Hiernächst wird unter der Voraussetzung, daß disponible Kassenbestände vorhanden sind, welche eine zweckmäßigere augenblickliche Anlage bis zu voraussichtlicher Verwendung nicht finden, so wie ferner, daß die Verhältnisse der Staatskasse sich so gestalten,